

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 11.04.1838 publ. 18.04.1838

Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich-Oldenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden,

und die gegenseitige Auswechslung dieser Konvention unterm 22. December vorigen Jahres stattgefunden hat, so wird solches in Folge höchster Aufgabe vom 27. d. M. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

15) Mit Genehmigung Großherzogl. Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Burhave vom 11. April, publ. den 18. April 1838.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird hiemittelt zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der jährlich im Juni zu Burhave stattfindende Vieh- und Schweinemarkt nicht mehr wie früher, auf der Straße im Kirchdorfe Burhave abgehalten werden soll: sondern auf einem daselbst belegenen, dazu besonders bestimm-

Den Vieh- und Schweinemarkt zu Burhave betr.

III.

IV.

V.

ten Hamm Landes. Für die temporäre Benutzung dieses Hamms muß außer dem wegen Entrichtung der in die Kirchspielscaffe fallenden Stättegelder für Zelte, Buden 2c. bereits früher bekannt gemachten Tarif, noch ein sogenanntes Hammgeld bezahlt werden, welches dem Eigenthümer dieses Landes als Entschädigung zufällt. Nämlich:

1) für ein auf dem Markte zum Verkauf stehendes Pferd . . . . .	Gr. 8
2) für ein Enterfüllen . . . . .	6
3) für eine Kuh . . . . .	6
4) für eine Quene oder Kind . . . . .	4
5) für ein Kalb . . . . .	2
6) für ein altes Schwein . . . . .	2
7) für ein junges dito oder Ferkel . . . . .	1
8) für einen beladenen Wagen . . . . .	12
9) für einen Fuhrwagen . . . . .	4
Ferner für die Zelte, und zwar außer den Stättegeldern:	
10) für ein Sudelzelt innerhalb Kirchspiels	24
11) für ein dito außerhalb Kirchspiels . . . . .	48
12) für ein Kuchenzelt innerhalb Kirchspiels	24
13) für ein dito außerhalb Kirchspiels . . . . .	48
14) für ein Klemptnerzelt innerhalb Kirchspiels	18
15) für ein dito außerhalb Kirchspiels . . . . .	36
16) für ein Sattlerzelt innerhalb Kirchspiels	18
17) für ein dito außerhalb Kirchspiel . . . . .	36
18) für einen Tisch . . . . .	6